



Merkblatt „Was will ich mit meinem Werk?“

Übersicht:

1. Der Grundsatzentscheid: Was will ich mit meinem Werk?

2. Wer soll mein Werk verwalten?

1.1.1 Die Stiftung

1.1.2 Der Verein

3. Vorbereitung des Nachlasses

3.1. Inventarisierung der Werke

3.2. Schriftliche Dokumente/Neue Medien

3.3. Kosten

4. Werterhaltung und Wertsteigerung eines Nachlasses

4.1. Gezielte Schenkungen an Institutionen

4.2. Galerien

4.3. Sammlerinnen und Sammler

4.4. Schenkungen an Freunde, Familie, gemeinnützige Organisationen

4.5. Ausstellungen / Publikationen

4.6. Auktionen

4.7. Konsolidierung

5. Fazit

1. Grundsatzentscheide: Was will ich mit meinem Werk?

Das erklärte Ziel einer sinnvollen Nachlassverwaltung ist einerseits die physische Erhaltung eines Werkes, deren finanzielle Werterhaltung, eventuell sogar deren Wertvermehrung. Andererseits aber, dem Vergessen als Künstlerin / Künstler zu entgehen. Dies wird vor allem durch eine optimale Vorbereitung schon zu Lebzeiten des Kunstschaffenden sowie durch verschieden geartete Verbreitung des Werkes erreicht: Schenkungen und Verkäufe an private Sammlerinnen und Sammler und Museumssammlungen und Institutionen. Dem Nachlass haftet an, dass er statisch ist, sich nicht mehr entwickelt und verändert. Umso wichtiger ist, dass das Werk unterhalten, ausgestellt und im Bewusstsein des Publikums gehalten wird. Dies hat finanzielle Folgen, die in der Regel nur durch Verkäufe aufgefangen werden können. Voraussetzung für eine erfolgreiche Nachlassverwaltung ist eine aktive Bewirtschaftung des Werkes, welche durch ein breit abgestütztes Netzwerk, das zu Lebzeiten des Künstlers, der Künstlerin gepflegt wurde, enorm erleichtert wird.

Künstlerinnen und Künstler sollten also schon zu Lebzeiten bestimmen, wie sie ihren Nachlass künftig verwaltet und betreut sehen möchten. Für Nachkommen, andere Begünstigte oder am Werk interessierte Personen ist es schwierig, den Willen der Künstlerin / des Künstlers zu rekonstruieren, wenn keine Angaben oder Anweisungen vorliegen. Soll der Nachlass als Gesamtkonvolut bestehen bleiben? Gibt es einen Kern von Werken, die für die Künstlerin / den Künstler zu ihren / seinen Hauptwerken gehören und die bewahrt werden sollen? Wo sollen die Werke gelagert, gezeigt werden und wie? Können die Werke verkauft werden? Zu welchen Preisen? Dürfen Werke restauriert werden, wenn ja, bei wem und wie?

Je genauer eine Künstlerin / ein Künstler solche Fragen beantwortet hat, umso besser können sich interessierte Kreise im Sinne der Künstlerin / des Künstlers um den Nachlass kümmern. Es gilt jedoch auch, den Rahmen

nicht zu eng zu stecken, damit Erben künftige Änderungen im Kunstmarkt rechtzeitig und mit den nötigen Mitteln begegnen können. Insbesondere aber sollten Erben, die sich mit viel Wohlwollen und Engagement um den Nachlass kümmern, nicht in finanzielle Bedrängnis geraten.

Tatsache ist, dass nur die Nachlässe eine Überlebenschance haben, die vielfältig, sachlich und kontinuierlich bearbeitet werden.

2. Wer soll mein Werk verwalten?

In den meisten Fällen geht ein Nachlass an Familienangehörige. Hierzu einige Bemerkungen:

Familien, die ein mit ungeordneten Werken gefülltes Atelier erben, stehen vor fast unlösbaren Aufgaben. Die Probleme, die sie innert kurzer Zeit zu lösen haben, sind überwältigend. Nicht nur die Kosten, ein Atelier weiter zu unterhalten, sondern vor allem das Verantwortungsgefühl gegenüber der verstorbenen Person, sind grosse Lasten. Die wenigsten Familien sind mit dem Kunstbetrieb vertraut und treten mit zu hohen Erwartungen in Verhandlungen mit Museen und Institutionen. Dies führt zu Enttäuschungen und in den seltensten Fällen führen die eingeschlagenen Wege zu befriedigenden Resultaten. Der ganz klare Aufruf: Wenn das Werk an die Familie übergeht, die Nachlassplanung frühzeitig in Angriff nehmen und klar vorstrukturieren. Künstlerinnen und Künstler müssen frühzeitig Schritte unternehmen, wenn sie nicht wollen, dass ihr Werk im Brockenhaus oder gar der Müllentsorgung landet.

Das Schweizerische Gesetz sieht insbesondere zwei klare Formen vor, wie schon zu Lebzeiten der Künstlerin / des Künstlers Ziel und Zweck eines Nachlasses in geordnete juristische Formen gebracht werden können.

2.1 Die Stiftung

Bei der Gründung einer Stiftung gilt zu bedenken, dass sie unter staatlicher Aufsicht steht und strenge Bedingungen zu erfüllen hat. Die Stiftung ist einem bestimmten Zweck gewidmet, der klar formuliert sein muss, es braucht eine bestimmte Anzahl Personen, die für die Einhaltung des Stiftungszweckes sorgen (Stiftungsräte) und eine Kontrollstelle für die Rechnungsführung (Achtung: seit 2008 gelten verschärfte gesetzliche Bestimmungen zur Wahl von Revisoren von Stiftungen). Wichtig ist zudem eine gesicherte Finanzierung, die nicht nur mittel-, sondern auch langfristig gewährleistet werden kann, da sonst das Überleben der Stiftung gefährdet ist.

Der Vorteil einer Stiftung liegt darin, dass Stiftungsräte an die Zweckbestimmung des Stifters gebunden sind. Änderungen des Stiftungszweckes bedürfen einer Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde und müssen gut begründet werden. Genau darin birgt die Stiftung aber auch eine Gefahr: Oft ist der Stiftungszweck sehr eng gefasst. In einem sich laufend veränderndem Kunstmarkt ist es wichtig, frühzeitig und schnell reagieren zu können. Wichtig bei einer Nachlassstiftung ist also ein offen formulierter Zweck, der z. Bsp. den Verkauf von Werken für die Weiterführung der Stiftung gewährleistet.

2.2 Der Verein

Die Gründung eines Vereines zum Zweck der Nachlassverwaltung ist eine der einfachsten Lösungen. Er kann zur Bewahrung eines einzelnen Nachlasses gegründet werden oder er ist der Zusammenschluss einiger Künstlerinnen und Künstler (siehe Künstler Archiv Grenchen in Grenchen, Gesellschaft zur Nachlassverwaltung Schweizerischer Bildender Künstlerinnen in Bern, Forum für Nachlässe in Hamburg).

Beim Verein treffen sich mehrere natürliche oder juristische Personen, um einen nicht wirtschaftlichen Zweck zu verfolgen, z. Bsp. den Zweck der Verwaltung eines künstlerischen Nachlasses. Sie bilden einen Vorstand, der den Zweck umsetzt und eine Gründerversammlung, die über die Statuten beschliesst und beginnt, die Arbeit aufzuteilen (Raumsuche, Beschaffung von Geldern via Sponsoring, Unterstützungsbeiträgen etc. sowie die Ausarbeitung von Kriterien für die Aufnahme von Nachlässen).

Der Vorteil des Vereines liegt in seiner einfachen Struktur. Ein gewichtiger Nachteil indes ist jedoch, dass die Mitgliederversammlung über Ziel und Zweck, Struktur etc. des Vereines bestimmen kann. Im Gegensatz zu einer Stiftung kann ein Verein ohne weiteres von der Mitgliederversammlung wieder aufgelöst werden.

3. Vorbereitung eines Nachlasses

Nebst inhaltlichen Fragen zum Nachlass und juristischen Abklärungen sind bei der Vorbereitung eines Nachlasses auch eine physische Vorbereitung des Konvolutes notwendig. Zunächst wird eine Bestandesaufnahme nötig sein. Die Erfahrung zeigt, dass die wenigsten Kunstschaaffenden Zeit finden, mit Sorgfalt Werke und Dokumente zu inventarisieren und zu archivieren. Weiter sollte man sich einen Überblick über die finanziellen Möglichkeiten machen und ein ungefähres Budget errechnen. Ein gutes Netzwerk zu Institutionen und Fachpersonen, die sich um Nachlässe kümmern und entsprechende Erfahrung haben, hilft, sich über Möglichkeiten der Nachlassverwaltung klar zu werden.

3.1 Inventarisierung

Als erster Schritt wird ein Werkverzeichnis / Inventar erstellt. Die Werke müssen fotografiert und inventarisiert werden. Idealerweise wurde das Werkverzeichnis während der gesamten künstlerischen Tätigkeit laufend nachgeführt. Wichtig sind Vermerke zur Restaurierung, zur Pflege der Werke und zum Umgang mit den Werken. Welche Rahmungen sind vorgesehen? Bestehen Werkgruppen, die lediglich zusammen ausgestellt oder verkauft werden dürfen? (Siehe Merkblatt Inventarisierung).

Eine genaue Inventarisierung zeigt ein Gesamtwerk auf und gibt dem Konvolut Gewicht und Wert. Gleichzeitig finden Erben wertvolle Informationen zu den einzelnen Werken, die es ihnen erleichtern, die Werke sinnvoll zu platzieren oder gegebenenfalls auch richtig zu restaurieren.

Einige Künstlerinnen und Künstlern entlastet es, bei der Auswahl der Werke und deren Inventarisierung die Hilfe von Fachpersonen in Anspruch zu nehmen, da sie mit grösserer Distanz auf das Werk zugehen.

3.2 Welche Kosten fallen für eine Nachlassverwaltung an?

Eine Nachlassverwaltung ohne finanzielle Ressourcen zu bewältigen, ist kaum möglich. Folgende Kosten fallen an:

- Archivierungsprogramm, (evtl. Hilfe durch eine Fachkraft)
- Fotografieren der Werke
- Zeit für Bearbeitung des Nachlasses, (evtl. Assistenz durch eine Fachkraft)
- Lagerkosten, fachgerechte Verpackung
- Restaurierungen
- Transporte
- Ausstellungen, Publikationen
- Expertisen

3.3 Schriftliche Dokumente/Neue Medien etc.

Neben dem eigentlichen künstlerischen Werk besteht in der Regel ein schriftlicher Nachlass (Briefe, Korrespondenz mit Galerien, Sammlerinnen und Sammlern, Institutionen etc.). Schriftliche Dokumente wie Zeitungsartikel, Einladungskarten, biografische Hinweise, evtl. Korrespondenz und das Werkverzeichnis können dem Archiv des SIK angeboten werden. Vor der Zusendung von Dokumenten unbedingt telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen!

Lic.phil. Michael Schmid
Leiter Schweizerisches Kunstarchiv
Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft
Zollikerstrasse 32
CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 388 51 51
Mail: michael.schmid@sik-isea.ch

Grundsätzlich gilt es möglichst viele Kooperationen mit Instituten zu suchen, da sich jedes Institut auf die Bewahrung und Sicherung von spezifischen Medien spezialisiert hat.

4. Werterhaltung und Wertsteigerung eines Nachlasses

4.2 Gezielte Schenkungen an Institutionen

Ein Mittel zur Verbreitung des Werkes sind gezielte Schenkungen an wichtige Institutionen und zwar in dieser Reihenfolge: national, regional, lokal. Eventuell kaufen die Institutionen noch etwas dazu. Diese Referenzen müssen unbedingt angegeben werden, wenn man das Werk nachher in den Markt eingespeist wird (wertsteigernd). Als Beispiel ist hier das Vorgehen einer Schenkung an den Kanton Zürich zusammengefasst: Schenkungen, die 50'000.- übersteigen, müssen vom Regierungsrat abgesegnet werden, darunter entscheidet die Baudirektion, wobei die Fachstelle Kunst und Bau um ihre Meinung angefragt wird. Grundlage für den Entscheid sind die Qualität des Werkes, die Person des Künstlers, die Platzierungsmöglichkeiten sowie die Kostenfolgen. Generell gilt: Die Lager der Kantone, Städte, Museen etc. sind bis an den Rand gefüllt, so dass Schenkungen nur selektiv angenommen werden. Zurück zum Kanton Zürich: besonderes Werke aus den 50er und 60er-Jahren werden kaum mehr akzeptiert. Deshalb gilt: Schenkungen bereits zu Lebzeiten machen – die Chancen, dass sie angenommen werden, ist entscheidend höher. Zudem steigt die Wahrscheinlichkeit, dass auch aus dem Nachlass etwas angenommen wird, um eine Werkgruppe des Künstlers zu vervollständigen. Jede Institution hat eine eigene Ausrichtung der Sammlungstätigkeit, so legt zum Beispiel der Kanton Zürich das Schwergewicht auf die Förderung des aktuellen Kunstschaffens. Erkundigen Sie sich vorgängig, welche Ausrichtung die angestrebte Institution hat, sowie welches Vorgehen bei Schenkungen vorgesehen ist.

4.3 Galerien

In der Regel ist es nicht möglich, eine Galerie für ein zu Lebzeiten kaum verbreitetes Werk zur Nachlassbetreuung zu finden. Generell gilt: Wenn einer Galerie ein Nachlass angeboten wird, muss dieser gut archiviert und dokumentiert sein. (Siehe Punkt 1.2.1 Inventarisierung). Für Künstlerinnen und Künstler, die bereits mit einer Galerie zusammenarbeiten, wird empfohlen, frühzeitig das Gespräch über die geplante Nachlassverwaltung zu suchen. Zu klären sind die Zuständigkeiten, die Arbeitsaufteilung, Urheberrechte etc. Ausserdem müssen beiderseits die Erwartungen offen gelegt und geklärt werden.

4.4 Sammlerinnen und Sammler

Es ist wichtig, den Stamm von Sammlerinnen und Sammler zu pflegen und Direktverkäufe anzustreben. Auch hier gilt: Sammlerinnen und Sammler, die bereits zu Lebzeiten Werke eines Künstlers, einer Künstlerin erworben haben, sind geneigter auch etwas aus dem Nachlass zu erstehen.

4.5 Schenkungen an Freunde, Familie, gemeinnützige Organisationen

Gezielte Schenkungen an Freunde, Familie und gemeinnützige Organisationen sind sehr zu empfehlen. Auch hier gilt: dies bereits zu Lebzeiten organisieren – dies erleichtert die Arbeit von Nachlassverwalterinnen und –verwaltern beträchtlich.

4.6 Ausstellungen / Publikationen

Das Werk im Bewusstsein und der Wertschätzung des Publikums zu halten, ist ein entscheidender Schritt in der Nachlassverwaltung. Wichtige Mittel dafür sind Ausstellungen und Publikationen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Produktionskosten die Einnahmen überschreiten. Im ersten Jahr nach dem Tod des Künstlers, der Künstlerin empfiehlt es sich, eine Ausstellung zu organisieren und allenfalls begleitend dazu eine Publikation herauszugeben.

4.7 Auktionen

Kunstverkäufe generieren nicht nur Finanzen, dank derer die Nachlassverwaltung gewährleistet werden kann, sie schaffen auch eine Interessensgemeinschaft für das Werk der Künstlerin, des Künstlers. Auktionen sind neben Ausstellungen eine weitere Möglichkeit, das Werk in den Kunstmarkt einzuschleusen. Eine Übersicht über Auktionshäuser in der Schweiz ist zu finden unter:

www.swissart.net

Alle Auktionshäuser, die dem „Verband schweizerischer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut“ angehören, sind einer hier angehängten Liste zu entnehmen.

Die genauen Geschäftsbedingungen und Termine sind vorgängig bei den jeweiligen Auktionshäusern abzuklären.

4.8 Konsolidierung

Die oben beschriebenen Vorgänge (Gezielte Schenkungen an Institutionen, Verkäufe Sammlerinnen und Sammler, Schenkungen an Freunde, Familie, gemeinnützige Organisationen, Ausstellungen / Publikationen, Auktionen) alle fünf Jahre wiederholen. Die Werke, die sich nach zehn, allenfalls zwanzig Jahren nicht platzieren lassen, sind möglicherweise zu vernichten.

5. Fazit

Alles, was bereits zu Lebzeiten geregelt, angedacht und geplant wird, erleichtert die Nachlassplanung ungemein. Nachlassverwalterinnen und –verwalter, die über ein Werk zu bestimmen haben, das ohne genauere Angaben hinterlassen wurde, müssen pragmatische Lösungen finden, die eventuell dem Willen der Künstlerin / des Künstlers widersprechen. Oft ist es besonders für Familienmitglieder, die das künstlerische Schaffen des Künstlers, der Künstlerin hautnah verfolgt haben, schwierig, sich von der starken emotionalen Bindung zu einzelnen Werken oder dem Werk insgesamt zu lösen.

Wichtig ist also einen Nachlass vorzeitig zum Thema zu machen und sich über Möglichkeiten, Vor- und Nachteile für das Werk wie aber auch für die Erben genau zu informieren. Bestenfalls bezieht man die Erben im Voraus in die Planung mit ein und findet so machbare und tragbare Lösungen.

Visarte, SGBK und das Schweizerische Institut für Kunstwissenschaften stehen als erste Kontaktstellen für Fragen zur Verfügung und können an Fachpersonen und andere Institutionen weiter verweisen.

Im Mai 2008

Sonja Kuhn

Geschäftsführerin visarte.schweiz, berufsverband visuelle kunst

Tanja Scartazzini

Zentralpräsidentin SGBK